Arbeitspapier 11 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldnerverzug

Beginn

Eine durchsetzbare, fällige und weiterhin mögliche Leistung bleibt aus. Grundsätzlich muss der Gläubiger nach Fälligkeit mahnen. Ein kalendermäßig vereinbarter Termin kann die Mahnung ersetzen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1). Für Entgeltforderungen gelten die Voraussetzungen des Abs. 3, bei Verbrauchern einschließlich des besonderen Hinweises in der Rechnung. § 286 Abs. 4 verlangt Verantwortlichkeit.

Folgen

Mehraufwendungen wegen der Verspätung folgen aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286. Für Geldforderungen bestimmt § 288 den Verzugszins. Während des Verzugs haftet der Schuldner nach § 287 unter Umständen auch für Zufall. Kein Ersatz für den zufälligen Schaden, der auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Frist und Gestaltung

Eine Nachfrist eröffnet bei fortdauernder Nichtleistung Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung (§§ 323, 281). Eine Ablehnungsandrohung ist grundsätzlich entbehrlich. Der Fristablauf allein beendet den Vertrag nicht. Der Rücktritt erfordert eine Erklärung, das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung schließt den Leistungsanspruch nach § 281 Abs. 4 aus.

Gesetzestext (BGB) § 280 · § 281 · § 286 · § 287 · § 288

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Äpfel auf Abruf

Die Kaufleute V und K vereinbaren Bahn- bzw. Speditionsversand von zwei Tonnen Äpfeln, Zahlung nach Empfang. K ruft die Ware ab. Er verlangt Lieferung spätestens 5. Oktober. V übergibt ordnungsgemäße Ware an diesem Tag der Spedition. Sie erreicht K am 8. Oktober. K verweigert die Annahme.

Fall 2 Der Diebstahl beim Transport

Wie im Apfelfall, aber die Ware wird auf dem Transport aus dem ordnungsgemäß verschlossenen Fahrzeug gestohlen und endgültig nicht wiedergefunden.

Fall 3 Das verspätete Kaufgeld

K schuldet den Kaufpreis eines notariell gekauften Grundstücks am 1. April. Die erforderlichen Fälligkeitsvoraussetzungen sind erfüllt, V ist leistungsbereit. Eine angemessene Nachfrist bis 15. Juni verstreicht. V erklärt am 20. Juni den Rücktritt. Kann K die Übereignung durch nachträgliches Zahlungsangebot erzwingen?

Fall 4 Das Grundstück unter Verkehrswert

V verkauft K formwirksam ein Grundstück für 68.000 Euro. Es ist 60.000 Euro wert. K erhält Besitz und wird als Eigentümer eingetragen. Auch nach zwei angemessenen Fristen zahlt K schuldhaft nicht. Kann V Rückübereignung und 8.000 Euro verlangen?